
S 7 RJ 1221/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1221/98 A
Datum	30.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 115/00
Datum	23.01.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 30. Dezember 1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Rente aufgrund seiner Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht in den Jahren 1944/45.

Der am 1926 geborene Kläger lebt in Bosnien-Herzegowina. Am 26.12.1996 hat er Rente aus der deutschen Rentenversicherung beantragt unter Hinweis auf seine Kriegsdienstleistung bei der Deutschen Wehrmacht beginnend am 01.01.1944 bis (einschließlich Gefangenschaft) 15.10.1945. Auf Frage der Beklagten teilte er mit, dass er ansonsten keine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt habe.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 30.03.1998 ab, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Es lägen keine deutschen Versicherungszeiten vor. Die Militärdienstzeit könne nicht als Ersatzzeit anerkannt werden, weil nicht

mindestens ein Beitrag zur deutschen Rentenversicherung geleistet worden sei.

In seinem Widerspruch vom 12.04.1998 macht der Klager deutlich, er wolle nicht eine regulare Rente, sondern Leistungen fur die 21monatige Wehrdienstzeit. Fur derartige Zeiten wurden von keinem Staat Beitrage gezahlt. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.08.1998 zuruck. Kriegsdienst und Gefangenschaft konnen nur dann anerkannt werden, wenn wenigstens ein Beitrag zur deutschen Rentenversicherung entrichtet worden sei.

In der Klage dagegen wiederholt der Klager im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen und fugt hinzu, er beantrage eine Militarersatzleistung inklusive Rente und keine Zivilleistung.

Das Sozialgericht Landshut (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30.12.1999 unter Bezugnahme auf die Grunde des Widerspruchsbescheides abgewiesen.

Die dagegen eingelegte Berufung des Klagers wurde nicht begrundet, der Termin zur mundlichen Verhandlung nicht wahrgenommen.

Der Klager beantragt sinngema,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides vom 30.12.1999 sowie des Bescheides vom 30.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.1998 zu verurteilen, ihm Rente aufgrund des Dienstes in der Deutschen Wehrmacht und der anschlieenden Gefangenschaft zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Die Akten der Beklagten und des SG Landshut wurden zum Verfahren beigezogen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Berufung ist unbegrundet.

Voraussetzung fur eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung â in Frage kame hier nur eine Regelaltersrente, weil der Klager das 65.Lebensjahr bereits vollendet hat ([Â§ 35](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â SGB VI -) â ist die Erfullung einer Wartezeit ([Â§ 34 Abs.1 SGB VI](#)), die funf Jahre betragt ([Â§ 35 Nr.2, 50 Abs.1 Nr.1](#)). Auf die Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet ([Â§ 51 Abs.1 SGB VI](#)) und Kalendermonate mit Ersatzzeiten ([Â§ 51 Abs.4 SGB VI](#)). Beitrage hat der Klager zur deutschen Rentenversicherung zu keinem Zeitpunkt geleistet; das wird von ihm auch nicht behauptet.

Die bei der Deutschen Wehrmacht in der Zeit vom 01.01.1944 bis 31.10.1945 zuruckgelegte Zeit ist aber auch nicht als Ersatzzeit ([Â§ 51 Abs.4 i.V.m. dem](#)

5. Kapitel des SGB VI) anrechenbar. Zwar sind nach [Â§ 250 Abs.1 Nr.1 SGB VI](#) Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr militÃ¤rischen Dienst wÃ¤hrend eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Krieges kriegsgefangen waren, grundsÃ¤tzlich Ersatzzeiten. Der KlÃ¤ger ist jedoch kein Versicherter im Sinne des [Â§ 250 Abs.1 SGB VI](#), weil nicht mindestens ein wirksamer Beitrag (Pflichtbeitrag oder freiwilliger Beitrag) zur Rentenversicherung gezahlt worden ist (vgl. Kassler Kommentar Sozialversicherungsrecht Band 2, Â§ 250 SGB VI, Randnr.10). Ein Anspruch auf Regelaltersrente besteht damit nicht. Selbst wenn diese Zeit auf die Wartezeit anrechenbar wÃ¤re, wÃ¤re die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfÃ¼llt, da die Kriegsdienst- und Gefangenschaftszeit insgesamt nur 21 Monate gedauert hat.

Auch eine vorzeitige WarteziterfÃ¼llung nach [Â§ 53 SGB VI](#) kommt nicht in Betracht, weil die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen offenkundig nicht erfÃ¼llt sind. Insbesondere fehlt es auch hier wieder daran, dass der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt Versicherter in der deutschen Rentenversicherung war.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sowie der Gerichtsbescheid des SG Landshut sind damit nicht zu beanstanden, die dagegen gerichtete Berufung hat keinen Erfolg

Etwaige sonstige AnsprÃ¼che auf Ã¶ffentlich-rechtliche Leistungen der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie sind aber auch nicht ersichtlich; insbesondere findet das Bundesversorgungsgesetz keine Anwendung, weil der KlÃ¤ger keine WehrdienstbeschÃ¤digung erlitten hat. Dies hat ebenso wie der geltend gemachte Anspruch aus der gesetzlichen Rente nichts mit der auslÃ¤ndischen StaatsangehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zu tun. Auch ein Deutscher wÃ¼rde unter vergleichbaren UmstÃ¤nden keine Rente fÃ¼r diese Zeit erhalten. Im Ã¼brigen wurden AnsprÃ¼che aus der Rentenversicherung von jugoslawischen StaatsangehÃ¶rigen, die am 01.01.1956 ihren stÃ¤ndigen Wohnsitz im Gebiet der FÃ¶derativen Volksrepublik Jugoslawien hatten, soweit diese Anwartschaften und AnsprÃ¼che aufgrund der bis zum 01.01.1956 in der deutschen Sozialversicherung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) erwachsen sind, durch eine Pauschalzahlung von 26 Millionen Deutscher Mark an die Volksrepublik Jugoslawien abgegolten (Art.1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der FÃ¶derativen Volksrepublik Jugoslawien vom 10.03.1956 Ã¼ber die Regelung gewisser Forderungen in der Sozialversicherung). Es wird dem KlÃ¤ger deshalb anheimgestellt, sich wegen einer etwaigen EntschÃ¤digung dieser Zeiten an seinen heimischen VersicherungsstrÃ¤ger zu wenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024